

Allgemeinverfügung Aufenthalts- und Betretungsverbot im Bereich der Riedgärten, des Campingplatzes, der Riedseehütte und des Rosengartens im Kurpark vom 17. März 2022

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum Aufenthalts- und Betretungsverbot im Bereich der Riedgärten auf den Flurnummern 2320, 2679 und 2411/4 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich des Campingplatzes auf der Flurnummer 540 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich der Riedseehütte auf der Flurnummer 2679 der Gemarkung Bad Staffelstein und im Bereich des Rosengartens im Kurpark auf der Flurnummer 535/3 der Gemarkung Bad Staffelstein vom 17. März 2022 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach Ihrer Veröffentlichung wirksam.

Gründe:

I.

Auf Grund der vom Baumbestand im Bereich der Riedgärten auf den Flurnummern 2320, 2679 und 2411/4 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich des Campingplatzes auf der Flurnummer 540 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich der Riedseehütte auf der Flurnummer 2679 der Gemarkung Bad Staffelstein und im Bereich des Rosengartens im Kurpark auf der Flurnummer 535/3 der Gemarkung Bad Staffelstein ausgehenden Gefahr für Leib und Leben hat die Stadt Bad Staffelstein am 17. März 2022 ein Aufenthalts- und Betretungsverbot angeordnet.

Im Nachfolgenden sind an den betroffenen Bäumen im Bereich der Riedgärten auf den Flurnummern 2320, 2679 und 2411/4 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich des Campingplatzes auf den Flurnummer 540 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich der Riedseehütte auf der Flurnummer 2679 der Gemarkung Bad Staffelstein und im Bereich des Rosengartens im Kurpark auf der Flurnummer 535/3 der Gemarkung Bad Staffelstein nach gutachterlicher Inaugenscheinnahme Sicherungsmaßnahmen in Form von Rückschnitten oder Fällungen vorgenommen worden.

Die betroffenen Bereiche werden weiter durch einen Gutachter überprüft und es ist derzeit nicht mehr mit einer akuten Gefährdung für Leib und Leben durch herabfallende Äste und umstürzende, beziehungsweise entwurzelte Bäume bei Sturm oder bei Sturmböen in den kritischen Bereichen zu rechnen, die über die üblichen, walddtypischen Gefahren hinaus geht.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Bad Staffelstein zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 6, Art. 7 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Rechtgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG in Verbindung mit Art. 49 BayVwVfG, wonach eine Allgemeinverfügung widerrufen werden kann. Die Voraussetzungen für einen Widerruf liegen vor.

Angesichts der getroffenen Maßnahmen und Prognosen ist ein Aufenthalts- und Betretungsverbot im öffentlichen Interesse zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht mehr geboten.

Der Freiheit der Person und der allgemeinen Handlungsfreiheit im Sinne des Art. 2 Grundgesetz (GG) gebühren daher wieder Vorrang vor dem zu schützenden Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit durch ein Aufenthalts- und Betretungsverbot.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Staffelstein, 29.03.2023

gez.
Schönwald
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 29.03.2023
Unterschrift: gez. Böhmer